

[Erstellt gemäß der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) mit späteren Änderungen]

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator.

HANDELSNAME: SIC! SALTS Energy Drink Ice 20 mg

Lösung aus Nikotinbenzoat und Nikotinmalat in 1,2-Propandiol und pflanzlichem Glycerin mit zusätzlichem Aroma.

Nikotinäquivalentgehalt: 20 mg/ml.

UFI: SUT4-50DH-H00E-4ER7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Identifizierte Verwendungen: E-Liquid für E-Zigaretten

Ageratene Verwendungen: nicht bestimmt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Lieferant: CHEMNOVATIC Sp. z o.o.

Adresse: Ludwika Spiessa 9, 20-270 Lublin, POLEN

Telefon : +48 814754442

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: office@chemnovatic.com

1.4. Notrufnummer.

112 (allgemeiner Notruf).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. (oral) Cat. 3; H301 - Acute Toxizität (oral), Kategorie 3; H301

Acute Tox. (dermal) Cat. 2; H310 - Acute Toxizität (dermal), Kategorie 2; H310

Acute Tox. (inhalativ) Cat. 4; H332 - Acute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4; H332

Skin Sens. Cat. 1; H317 – Hautsensibilisierung, Kategorie 1; H317

Aquatic Chronic Cat. 3; H412 - Chronisch Gewässergefährdend, Kategorie 3; H412

Diese Mischung ist gemäß CLP nicht aufgrund physikalischer Gefahren eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrensymbole:



Signalwort:

GEFAHR

Enthält: Nikotinbenzoat, WS-23, Nikotinmalat, Zimtaldehyd.

Gefahrenhinweise:

H301 Giftig bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P501 Inhalt/ Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften. Keine weiteren Gefahren festzustellen. Dieses Gemisch enthält keine „besonders besorgniserregenden Stoffe“ auf der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß veröffentlichten Liste zu Art. 57 der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe.

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische.

Lfd. Nr.	Chemische Bezeichnung	Gewichtsanteil	CAS	EG	Indexnummer/REACH-Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1.	Glycerin ¹	47,38 %	56-81-5	200-289-5	Nicht vorhanden/ Nicht zutreffend	Nicht eingestuft
2.	Propylenglykol	39,14 %	57-55-6	200-338-0	Nicht vorhanden/ 01-2119456809-23-XXXX	Nicht eingestuft
3.	Nikotinbenzoat	≤2,5 %	88660-53-1	828-490-9	614-002-00-X / Nicht vorhanden	Acute Tox. 1, H310; Acute Tox. 2, H300; Acute Tox. 2, H330; Aquatic Chronic 2, H411 inhalativ: ATE = 0,05 mg/L; skin: ATE = 5 mg/kg; oral: ATE = 5 mg/kg
4.	WS-23	1,89 %	51115-67-4	256-974-4	Nicht vorhanden/ Nicht vorhanden	Acute Tox. 4, H302

						oral: ATE = 500 mg/kg
5.	Ethylbutyrat	1,82 %	105-54-4	203-306-4	Nicht vorhanden/ 01-2120118576-54-XXXX	Flam. Liq. 3, H226 Eye Irrit. 2, H319
6.	WS-3	0,78 %	39711-79-0	254-599-0	Nicht vorhanden/ Nicht vorhanden	Nicht eingestuft
7.	Nikotinmalat	0,65 %	73057-36-0	828-491-4	614-002-00-X/ Nicht vorhanden	Acute Tox. 1, H310; Acute Tox. 2, H300; Acute Tox. 2, H330; Aquatic Chronic 2, H411 inhalativ: ATE = 0,05 mg/L; skin: ATE = 5 mg/kg; oral: ATE = 5 mg/kg
8.	Ethylmaltol	0,59 %	4940-11-8	225-582-5	Nicht vorhanden/ Nicht vorhanden	Acute Tox. 4, H302 oral: ATE = 500 mg/kg
9.	Isopentylacetat ¹	0,44 %	123-92-2	204-662-3	607-130-00-2/Nicht vorhanden	Flam. Liq. 3, H226
10.	Neotam	0,41 %	165450-17-9	605-408-8	Nicht vorhanden/ Nicht vorhanden	Nicht eingestuft
11.	Essigsäure	0,40 %	5317-66-8	226-178-1	607-002-00-6/Nicht vorhanden	Flam. Liq. 3, H226; Skin Corr. 1A, H314
12.	Zitronensäure ¹	0,40 %	77-92-9	201-069-1	607-750-00-3/Nicht vorhanden	Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3 H335
13.	Buttersäure	0,23 %	107-92-6	203-532-3	607-135-00-X/Nicht vorhanden	Skin Corr. 1B, H314
14.	Zimtaldehyd	0,07 %	104-55-2	203-213-9	606-155-00-6/ 01-2119935242-45-XXXX	Acute Tox. 4 (Dermal) H312 (ATE=1260 mg/kg bodyweight); Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1A, H317

Der vollständige Inhalt der H-Sätze, die in diesem Abschnitt angeführt wurden, befindet sich im Abschnitt 16.

¹ - Es hat die höchsten zulässigen nationalen oder gemeinschaftlichen Konzentrationen. Siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Empfehlungen

Medizinischen Rat einholen. Dem Arzt das beigelegte Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Bei Einatmen

Wenn die verletzte Person atmet, an die frische Luft führen. Für Ruhe sorgen. Vor Wärmeverlust schützen. Wenn die verletzte Person nicht atmet, künstliche Beatmung anwenden. In stabile Seitenlage bringen. Medizinischen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Mit Seife und großer Menge Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen. Medizinischen Rat einholen. Sofort die verunreinigte Kleidung ablegen.

Bei Kontakt mit den Augen

Wenn vorhanden, Kontaktlinsen abnehmen. Augen mindestens 15 Minuten lang mit großer Menge von kühlem, am besten fließendem Wasser abwaschen (starken Wasserstrahl wegen der Gefahr der mechanischen Beschädigung der Hornhaut vermeiden). Bei Auftreten besorgniserregender Symptome Arzt konsultieren.

Bei Verschlucken

Einer bewusstlosen Person niemals etwas oral verabreichen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Medizinischen Rat einholen. Brechreiz nur bei Personen bei Bewusstsein auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Bei Kontakt mit den Augen: Rötung, Tränen, vorübergehende Reizung.

Bei Verschlucken: Übelkeit, Brechreiz, in extremen Fällen nach Trinken einer hohen Menge des Produkts Vergiftungserscheinungen: Übelkeit, Atembeschwerden, Schwindel, Atemsystemstörungen

Bei Hautkontakt: die im Produkt enthaltene Nikotin-Salze wird von der Haut absorbiert und verursacht dieselben Symptome wie bei Verschlucken: Atembeschwerden, Schwindel, Krämpfe, Übelkeit, Brechreiz und in extremen Fällen den Tod.

Einatmen: im Falle der Aussetzung gegenüber Dosen über dem Expositionsgrenzwert können folgende Erscheinungen akuter Nikotinvergiftung auftreten: beschleunigte Atmung, Übelkeit, Brechreiz, Kopfschmerzen, Schwindel, Durchfall, Herzjagen, Blutdruckerhöhung, Schwitzen und Speichelfluss, Brennen in der Mundhöhle, dem Hals und dem Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Die Entscheidung über die Notfallbehandlung trifft der Arzt nach genauer Untersuchung des Zustands der verletzten Person.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel.

Geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen: die Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebungsmaterialien anpassen.

Ungeeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen: kompakter Wasserstrahl - Gefahr der Feuerverbreitung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Kohlenstoffoxide, Stickstoffoxide. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, diese können gesundheitsgefährdend sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

Allgemeine Schutzausrüstung, die im Brandfall eingesetzt wird. Ohne entsprechende Schutzbekleidung gegen Chemikalien und umluftunabhängigem Atemschutz sich nicht in der brandgefährdeten Zone aufhalten. Die brandgefährdeten Behälter aus sicherer Entfernung mit zerstäubtem Wasser abkühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Persönliche Schutzausrüstung einsetzen. Siehe Abschnitt: 8. Nebel- und Dunstbildung vermeiden. Einatmen von Dampf/Nebel/Gas vermeiden. Für genügende Be- und Entlüftung sorgen. Einatmen von Nebel und Dunst vermeiden. Zutritt von Dritten zum Schadensbereich bis zum Abschluss entsprechender

Reinigungsmaßnahmen beschränken. Bei großen Ausflüssen den gefährdeten Bereich absondern. Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Direkten Kontakt mit dem entweichenden Produkt vermeiden. Über dem verschüttetem Material nicht gehen - Risiko des Ausrutschens. Persönliche Schutzausrüstung einsetzen. Eindringen des Produkts in den Mund verhindern.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Bei Austritt größerer Menge des Gemisches Vorkehrungen gegen seine Verbreitung in der natürlichen Umwelt treffen. Das Material kann im Falle von Austritt großer Mengen umweltschädlich sein. Entsprechende Notdienste benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Flüssigkeiten mittels absorbierenden Materialien (wie etwa Sand, Erde, universelle Bindemittel, Kieselerte, Vermiculite etc.) aufsammeln und in entsprechend gekennzeichneten Behältern unterbringen. Gesammeltes Material wie Abfall behandeln. Die verseuchte Stelle reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Vorgehensweise in Bezug auf die Produktabfälle - siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Im Einklang mit den Sicherheits- und Hygienebestimmungen arbeiten. Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für entsprechende Be- und Entlüftung sorgen. Vor Arbeitsunterbrechung und nach Abschluss der Arbeit Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter verschlossen halten. Eindringen des Produkts in den Mund verhindern. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur in originalen und dicht verschlossenen Verpackungen in kühlen gut belüfteten Räumen verwahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Tierfuttermitteln verwahren. Nach Öffnung des Behälters dicht halten und in vertikaler Stellung zwecks Ausflussverhinderung verwahren. Wärme- und Feuerquellen vermeiden. Vermeiden Sie Hitze- und Zündquellen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Unbenutzten Behälter dicht verschließen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Bei 10–25 °C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Außer den Verwendungen, die im Abschnitt 1.2 genannt wurden, sind keine andere konkrete Verwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter.

Glycerin CAS: 56-81-5 Arbeitsplatzgrenzwert 200 mg/m³ E

E - einatembare Fraktion.

Isopentylacetat CAS: 123-92-2 Arbeitsplatzgrenzwert 270 mg/m³ (50 ppm)

Isopentylacetat CAS: 123-92-2 TWA: 270 mg/m³ (50 ppm); STEL 540 mg/m³ (100 ppm)

Zitronensäure CAS: 77-92-9 Arbeitsplatzgrenzwert 2 mg/m³ E

Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsverfahren für die Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft sowie Luftqualitätskontrollverfahren am Arbeitsplatz - soweit sie am betreffenden Arbeitsplatz verfügbar und begründet sind - gemäß entsprechenden polnischen oder europäischen Normen unter Berücksichtigung der herrschenden Bedingungen am Ort der Exposition sowie entsprechender Methodologie, die an die Arbeitsbedingungen angepasst ist, durchführen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften einhalten. Am Arbeitsplatz für allgemeine und/oder örtliche Be-/Entlüftung zwecks Aufrechterhaltung der Konzentration der gefährlichen Komponente in der Luft unterhalb der festgelegten zulässigen Konzentrationsgrenzwerten. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Vor Arbeitsunterbrechung und nach Abschluss der Arbeit Hände gründlich waschen. Wenn bei Arbeitsprozessen die Gefahr des Begießens von Arbeitern besteht, sollten Sicherheitsduschen verfügbar sein. Beim Ausgang aus dem Arbeitsraum, in dem toxische Materialien eingesetzt werden, sollte mindestens ein Waschbecken mit Warmwasserzufuhr - je zwanzig Arbeiter, die gleichzeitig beschäftigt werden, jedoch nicht weniger als ein Waschbecken bei kleinerer Anzahl von Beschäftigten vorhanden sein.

Persönliche Schutzausrüstung.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit seitlichem Schutz gemäß EN 166. Für den Augenschutz Ausrüstung verwenden, die gemäß solchen Normen, wie etwa NIOSH (USA) oder EN 166 (EG) attestiert ist.

Hände-/Körperschutz

Geeignete Schutzhandschuhe verwenden. Schutzkleidung tragen. Empfohlenes Handschuhmaterial bei langanhaltendem Kontakt: Butylkautschuk (Mindeststärke 0,3 mm, Durchbruchzeit > 480 Min.). Empfohlenes Handschuhmaterial bei lang anhaltendem Kontakt: Butylkautschuk (Mindeststärke 0,4 mm, Durchbruchzeit > 480 Min.).

Beim Einsatz von Schutzhandschuhen im Kontakt mit chemischen Produkten beachten, dass die angegebenen Wirkungsgrade und die dazugehörigen Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am betreffenden Arbeitsplatz darstellen, weil dieser Schutz von vielen Faktoren, wie etwa der Temperatur, der Einwirkung von anderen Substanzen etc., abhängt. Es wird der sofortige Austausch von Schutzhandschuhen empfohlen, wenn sich irgendwelche Anzeichen ihres Verbrauchs, Beschädigung oder Änderungen im Aussehen (Farbe, Flexibilität, Form) einstellen. Herstellerhinweise nicht nur in Bezug auf den Einsatzbereich der Handschuhe, sondern auch hinsichtlich ihrer Reinigung, Konservierung und Verwahrung, beachten. Wichtig ist auch die korrekte Art und Weise ihres Ausziehens, und zwar so, dass es nicht zur Verunreinigung der Hände bei diesem Vorgang kommt.

Atemschutz

Beim normalen und dem Verwendungszweck entsprechenden Gebrauch ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Im Falle der Überschreitung der zulässigen Grenzwerte am Arbeitsplatz Schutzmaske mit geeignetem Dämpfe-Absorber verwenden.

Die eingesetzte persönliche Schutzausrüstung sollte die Anforderungen der Verordnung der Richtlinie 89/686/EG (mit spät. Änd.) erfüllen. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet für die auszuführende Tätigkeit geeignete Schutzausrüstung, die sämtliche Qualitätsanforderungen erfüllt, darunter auch für ihre Konservierung und Säuberung zu sorgen.

Thermische Gefahren: keine Daten

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Gelangen großer Mengen des Produkts ins Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder Erde verhindern. Eventuelle Emissionen aus Be- und Entlüftungssystemen, Verarbeitungseinheiten zwecks Feststellung ihrer Übereinstimmung mit Umweltschutzbestimmungen überprüfen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) Aggregatzustand | Flüssig |
| b) Farbe | farblos bis hellgelb |
| c) Geruch | charakteristisch |

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine verfügbaren Daten
e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	> 35 °C
f) Entzündbarkeit	unbrennbar
g) Untere und obere Explosionsgrenze	17,4 %/2,4 % (Propylenglykol) 11,3 %/2,6 % (Glycerin)
h) Flammpunkt	> 60 °C
i) Zündtemperatur	keine verfügbaren Daten
j) Zersetzungstemperatur	keine verfügbaren Daten
k) pH-Wert	4,0 – 7,0
l) Kinematische Viskosität	keine verfügbaren Daten
m) Löslichkeit	in Wasser löslich
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine verfügbaren Daten
o) Dampfdruck	20 Pa (Propylenglykol) 3,18 Pa (Glycerin)
p) Dichte und/oder relative Dichte	1,13 g/cm ³
q) Relative Dampfdichte	keine verfügbaren Daten
r) Partikeleigenschaften	nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben.

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität.

Keine verfügbaren Daten.

10.2. Chemische Stabilität.

Stabil bei Verwahrung unter empfohlenen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Keine verfügbaren Daten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärme- und Feuerquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Kohlenstoffoxide, Stickstoffoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

a) Akute Toxizität

ATEmix (Dermal): 160,05 mg/kg, Acute Toxizität (dermal), Kategorie 2.

ATEmix (Oral): 99,79 mg/kg, Acute Toxizität (oral), Kategorie 3.

ATEmix (Inhalativ): 1,6 mg/l, Acute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4.

b) Ätz- oder Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

e) Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Schädliche Wirkung auf Fertilität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Gefährdung infolge der Aspiration

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Produkt hat keine hormonell störenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität.

Gemäß CLP und der Berechnungsmethode liegt die Konzentration von Nikotinbenzoat und Nikotinmalat über dem Grenzwert von 25 %. Die Kriterien für Umwelttoxizität sind erfüllt. Aquatic Chronic 3 – Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Propylenglykol: 81 % nach 28 Tagen des OECD 301F-Tests

96 % nach 64 Tagen des OECD 301F-Tests

Unter anaeroben Bedingungen kann der biologische Abbau langsam voranschreiten

Biologischer Abbau im Wasser – Screening-Tests: Leicht biologisch abbaubar (100 %)

Glycerin:

Biologischer Abbau: > 60 % nach 28 Tagen, Test mit geschlossener Flasche.

Biologischer Abbau im Wasser – Screening-Tests: Leicht biologisch abbaubar (100 %)

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Propylenglykol:

Die Möglichkeit einer Biokonzentration ist gering (BCF <100 oder log Pow <3). Abbaufaktor, n-Octanol/Wasser (log Pow): -1,07 bei 20,5 °C und pH 6,2 – 6,4, Methode EU A.8 Biokonzentrationsfaktor: 0,09.

Bioakkumulationspotenzial: Kein Bioakkumulationspotenzial

Glycerin:

Log Pow-Abbaufaktor: -2,66 – Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Log Pow: -1,75 bei 25 °C und pH 7,4

12.4. Mobilität im Boden.

Das Produkt ist mobil in der Erde und im Wasser. Die Mobilität der Bestandteile des Gemisches hängt von seinen hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie von abiotischen und biotischen Bedingungen des Erdbodens, darunter von seiner Struktur, den klimatischen Bedingungen, der Jahreszeit sowie den Erdbodenorganismen ab.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß den Kriterien in Anhang XIII der Verordnung 1907/2006.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften.

Besitzt keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

12.7. Andere schädliche Wirkungen.

Dieses Produkt hat keinen Einfluss auf die globale Erwärmung oder den Abbau der Ozonschicht. Berücksichtigen Sie andere schädliche Auswirkungen der einzelnen Komponenten des Gemischs auf die Umwelt (z. B. Auswirkungen auf das Wachstum der globalen Erwärmung).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Empfehlungen in Bezug auf das Gemisch: Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften. Das Gemisch in originaler Verpackung lagern. Nicht in die Kanalisation ausgießen.

Empfehlungen in Bezug auf verbrauchte Verpackungen: Rückgewinnung/ Recycling/ die Verpackungsabfallentsorgung gemäß den geltenden Vorschriften vornehmen. Die Verpackung an den Produktlieferanten oder das dazu befugte Unternehmen übergeben. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung der Mischung und/oder des Behälters sollte gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

3144

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FLÜSSIGE NIKOTINVERBINDUNG N.A.G. (enthält Nikotinbenzoat, enthält Nikotinmalat)

14.3 Transportgefahrenklassen

6.1

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 8 anwenden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde nach folgenden Vorschriften vorbereitet:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (EG) mit späteren Änderungen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen mit späteren Änderungen, Verordnung des Ministers für Gesundheit in Sachen der Kriterien und der Methode der Einstufung von chemischen Substanzen und ihren Gemischen vom 10. August 2012 (Dz.U. von 2012, Pos. 1018).

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

a) Überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt – Änderungen

Version 1

b) Legende zu den im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronymen

Zeitgewichteter TWA-Durchschnitt

PEL Zulässiger Expositionsgrenzwert

TLV-C-Schwellengrenzwert – Obergrenze

STEL Kurzfristiger Expositionsgrenzwert

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und giftiger Stoff

vPvB sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Substanz

CAS Chemical Abstract Service

Die EG-Nummer ist eine eindeutige siebenstellige Kennung, die chemischen Stoffen zu Regulierungszwecken innerhalb der Europäischen Union von den Regulierungsbehörden zugewiesen wird.

LD50 tödliche Dosis, der Punkt, an dem 50 % der exponierten Testpersonen sterben würden

LC50 tödliche Konzentration, der Punkt, an dem 50 % der exponierten Testpersonen sterben würden

EC50 halbmaximal wirksame Konzentration

Die UN-Nummer ist eine vierstellige Nummer, die gefährliche Stoffe identifiziert

Schätzungen der akuten Toxizität von ATEmix für die Mischung

PEB erlaubte die Exposition eines biologischen Materials

c) Ergänzende Informationen

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

d) Vor Beginn der Arbeit mit dem Produkt sollte der Benutzer die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien kennenlernen und insbesondere eine angemessene Schulung am Arbeitsplatz absolvieren.

e) andere Daten

Die obigen Informationen wurden auf der Grundlage des bestehenden Wissensstands erarbeitet und betreffen das Produkt in der Form, in der es verwendet wird. Die Angabe der Produktdaten erfolgte zwecks Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen und nicht zwecks Gewährleistung der besonderen Produkteigenschaften.

Im Falle, wenn die Produktverwendungsbedingungen sich nicht unter der Kontrolle des Herstellers befinden, fällt die Verantwortung für die sichere Verwendung des Produkts dem Nutzer zu.

Arbeitgeber haben eine Informationspflicht bezüglich der Gefahren und der persönlichen Schutzausrüstung, die im Rahmen dieses Sicherheitsblattes genannt wurden, gegenüber ihren Beschäftigten, die Kontakt mit dem Produkt haben.